

Flächennutzungsplan, 45. Änderung - Epe

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwander/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (gem. § 3 (2) BauGB)

1	Landkreis Osnabrück Am Schölerberg 1 49080 Osnabrück 04.11.2022	Regional- und Bauleitplanung: Wie korrekt in der Entwurfsbegründung auf S. 3 aufgeführt, überlagert gemäß RROP 2004 ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft D3.2 03) den FNP-Änderungsbereich. Ebenso verläuft in der angrenzenden Straßenparzelle eine Fernwasserleitung (D 3.9.1 01). Ergänzend wird das Plangebiet aber auch von einem Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials (D 3.2 02) überlagert. Dieser Umstand sollte in der Abwägung ebenfalls Berücksichtigung finden. Hinsichtlich des Schutzgutes Boden (am Planstandort laut Entwurfsbegründung Plaggeneschböden) weise ich auf das Ziel 2.6 02 des RROP 2004 hin, nach welchem insbesondere auf eine Erhaltung der im Landkreis verbreiteten Plaggenesche unter kulturhistorischen und archäologischen Aspekten hinzuwirken ist (vgl. auch LROP 2017 3.1.1 Ziffer 04 Satz 3). Hinsichtlich der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen weise ich auf den Grundsatz (Kapitel 3.1.2 Ziffer 05) des LROP 2017 hin, nach welchem zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden sollen. Aus Sicht der Bauleitplanung gibt es bezüglich der o.a. Planung grundsätzlich keine Bedenken. Auf den Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und die Belange von Natur und Landschaft (Vermeidungsgrundsatz) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Die BauGB-Novelle 2013 betont zudem noch einmal ausdrücklich den Vorrang der Innenentwicklung. Land- und forstwirtschaftliche Flächen gilt es zu schützen. Wenn sie doch in Anspruch genommen werden sollen, muss zunächst geprüft werden ob es alternativ Innenentwicklungsflächen	Aufgrund der Lage der landwirtschaftlichen Flächen am Siedlungsrand und der bereits vorhandenen Bebauung, kann die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen der Abwägung unterschiedlicher Nutzungsansprüche an den Boden toleriert werden. Zudem ist festzuhalten, dass es sich bei der, für die Bauleitplanung in Anspruch genommene landwirtschaftliche Nutzfläche um eine intensiv genutzte Ackerfläche handelt Der Hinweis wird beachtet. Die Bereiche, welche von Plaggenesch-Böden unterlagert sind, werden in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung durch einen höheren Wertfaktor berücksichtigt. Somit wird der besonderen Schutzwürdigkeit dieser Böden Rechnung getragen. Die Kompensation der vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft findet im städtischen Kompensationsflächenpool „Wegerandstreifenprogramm Engter/Sögel“ statt. Ein vorrangiges Entwicklungsziel des Wegerandstreifenprogramms ist es, durch eine Vielzahl an linearen Maßnahmen die regionale Biotopvernetzung zu fördern. Zudem findet die Kompensation ausschließlich auf städtischen Wegeseitenrändern statt, wodurch der Flächen-druck nicht erhöht wird, da keine landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch genommen werden. Die vorhandenen Feuerwehrrhäuser in Epe und Sögel entsprechen nicht mehr dem Mindeststandard gem. DIN 14092 „Feuerwehrrhäuser. Für die Umsetzung eines neuen Gebäudes einschließlich Außenanlage wird eine Mindest Grundstücksfläche von 2900 m² benötigt. Die vorhandenen Feuerwehrgrundstücke weisen diese Größe nicht auf. Eine entsprechende Grundstücksverfügbarkeit zwischen beiden vorhandenen Standorten (Sögelner Straße / Riester Allee) ist nicht gegeben. Als Standortoption stand der Stadt Bramsche eine Fläche von
---	--	--	--

Flächennutzungsplan, 45. Änderung - Epe

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwander/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		gibt, die für die entsprechende Planung zur Verfügung stehen. Dies sollte in der Abwägung Berücksichtigung finden. Untere Denkmalschutzbehörde: Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes Ortsteil Epe der Stadt Bramsche keine Bedenken. Das in der Umgebung zum Planungsgebiet liegende Baudenkmal Haupthaus zu Hof Wessling wird durch die Planungen nicht in seiner Baudenkmaleigenschaft beeinträchtigt. Durch die vorhandene Bebauung und Begrünung entstehen keine Sichtbeziehungen. Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planaufstellung und die Planänderung folgende Bedenken: Das Plangebiet ist mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erd- bzw. Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angegriffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden. Ich weise darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz). Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden soll in der Entwurfsbegründung hingewiesen werden.	ca. 5.000 m2 in einer Sackgasse an der Malgartener Str. in unmittelbarer Nähe zum gegenwärtigen Feuerwehrhaus der Ortsfeuerwehr Epe zur Verfügung. Dieser Standort wurde aus Gründen der Zuwegung nicht realisiert. Durch die Zuwegung über die Sackgasse ist kein sicherer Dienstbetrieb zu gewährleisten. Bei einer Sperrung der Sackgasse wäre der Feuerwehreinsatz nicht mehr möglich. Bei der Wahl des Standortes, in unmittelbarer Nähe des alten Feuerwehrstandortes, kann davon ausgegangen werden, dass für die Einsätze der Feuerwehr und damit verbundenen Einsatzes eine gewisse Akzeptanz in der Bevölkerung bereits gegeben ist. Die in unmittelbarer Nähe vorhandene alte Feuerwehr existiert seit 1935, in denen der Einsatz der Feuerwehr aktiv stattfand. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Vor Beginn der Bauarbeiten wird die untere Denkmalschutzbehörde rechtzeitig benachrichtigt damit eine lückenlose Baubegleitung stattfinden kann.

Flächennutzungsplan, 45. Änderung - Epe

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwander/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Landwirtschaftlicher Immissionsschutz: Aus Sicht des technischen Immissionsschutzes sind die Ausführungen in dem Begründungsentwurf nachvollziehbar. Es liegt kein aktuelles Immissionsschutzgutachten vor. Es wird in Kap. 9 auf Seite 12 unter Punkt 2. Landwirtschaftliche Immissionen ausgeführt, dass es sich bei dem geplanten Gebäude nicht um ein Gebäude handelt, in dem sich Menschen dauerhaft aufhalten. Lt. vorliegenden Unterlagen handelt es sich um Flächen für den Gemeinbedarf. Für diese sind gem. TA Luft keine Immissionswerte vorgegeben. Auch wird explizit die Aufenthaltsdauer im folgenden Passus der TA Luft erwähnt. In der TA Luft ist ausgeführt unter Anhang 7 Nr.3.1 der TA Luft: „[...] Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind entsprechend den Grundsätzen des Planungsrechtes den einzelnen Spalten der Tabelle 22 zuzuordnen. [...]“ Demnach würde das hier geplante Gebiet nicht unter die Regelungen fallen. Die planungsrechtliche Einordnung des Gebietes hat von der Planungsabteilung zu erfolgen. Untere Bodenschutzbehörde: Im Geltungsbereich der 45. Flächennutzungsplanänderung bestehen keine Hinweise oder Eintragungen im Altlastenkataster des Landkreises Osnabrück, die einen Verdacht auf das Vorhandensein von Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen begründen. Bedenken werden daher gegen das beabsichtigte Vorhaben auf der planarisch gekennzeichneten Fläche nicht erhoben. Es wird darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich gemäß des Niedersächsischen Bodeninformationssystems des LBEG ein mittlerer Plaggeneschboden unterlagert von Podsol mit hoher Bodenfruchtbarkeit vorzufinden ist. Die Böden stellen wertvolle Bodenbereiche mit wertvollen Bodenfunktionen dar und sind aus kulturhistorischer Sicht besonders bedeutsam. Diese werden durch eine beabsichtigte Bebauung unwiederbringlich beseitigt. Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme der Bauaufsicht sowie der des Fachdienstes Kreisstraßen oder der AWIGO weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bereiche, welche von Plaggenesch-Böden unterlagert sind, werden in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung durch einen höheren Wertfaktor berücksichtigt. Somit wird der besonderen Schutzwürdigkeit dieser Böden Rechnung getragen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Flächennutzungsplan, 45. Änderung - Epe

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwander/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.	Eine Mitteilung findet statt. Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung wird unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan-rechtsverb. Planunterlagen“ hochgeladen.
2	Archäologische Denkmal Stadt- und Kreisarchäologie, Lotter Straße 6 49034 Osnabrück 07.10.2022	Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planaufstellung und die Planänderung folgende Bedenken: Das Plangebiet ist mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erd- bzw. Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden. Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz). Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden soll in der Entwurfsbegründung hingewiesen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Vor Beginn der Bauarbeiten wird die untere Denkmalschutzbehörde rechtzeitig benachrichtigt damit eine lückenlose Baubegleitung stattfinden kann. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist in der Planunterlage zum Bebauungsplan Nr. 169 „Feuerwehr Epe-Sögel“, der parallel zur 45. FNP Änderung aufgestellt wird, aufgenommen.
3	Ewe-netz GmbH Cloppenburg Str. 302 26133 Oldenburg 18.10.2022	Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung	Die Hinweise werden beachtet. Ein entsprechender Hinweis ist in der Planunterlage zum Bebauungsplan Nr. 169 „Feuerwehr Epe-Sögel“, der parallel zur 45. FNP Änderung aufgestellt wird, aufgenommen. Die Hinweise werden beachtet. Eine frühzeitige Einbindung der Versorgungsträger erfolgt.

Flächennutzungsplan, 45. Änderung - Epe

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwander/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.	Stand heute kann davon ausgegangen werden, dass die Beheizung des Gebäudes mit einer umweltfreundlichen Luft-Wasser-Wärmepumpe ausgestattet werden soll. Die aktuell gültigen Anforderungen nach dem GEG für Nichtwohngebäude werden Berücksichtigung finden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 findet statt.
4	Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG Am Küstenkanal 8 26131 Oldenburg 11.10.2022	vielen Dank für die Information, dass sich die Baupläne in der Aufstellung befinden. Sobald diese rechtskräftig sind, würden wir uns freuen, wenn Sie uns dies über unsere Homepage melden. (Glasfaser Nordwest: Schnellstes Internet durch Glasfaser für Neubaugebiete (glasfaser-nordwest.de))	Die Hinweise werden beachtet.

Flächennutzungsplan, 45. Änderung - Epe

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwander/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Im Anschluss werden unsere Experten die Gebiete für eine Erschließung mit Glasfaser bewerten und Ihnen eine Rückmeldung geben.	
5	Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Liebigstr. 4 49593 Bersenbrück 26.10.2022	Der Planbereich der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes, der deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 169 „Feuerwehr Epe Sögel“ der Stadt Bramsche ist, liegt im Ortsteil Epe der Stadt Bramsche direkt nordwestlich der „Malgartener Straße“. Nord- und südwestlich sowie — getrennt durch die „Malgartener Straße“ — südlich schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen, nördlich und — ebenfalls getrennt durch die „Malgartener Straße“ — östlich bebaute Grundstücke an ihn an. Der etwa 0,49 ha große Plan- bzw. Geltungsbereich wird bisher landwirtschaftlich genutzt. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bramsche ist er als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Vorgesehen ist die Darstellung und Ausweisung als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“. Das regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück stellt die Fläche als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft dar. Gemäß RROP sind zur langfristigen Sicherung der Landwirtschaft unvermeidbare Flächenbeanspruchungen Dritter auf das notwendige Maß zu reduzieren. Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme wird in dem Begründungsentwurf jedoch begründet. Im näheren Umfeld des Plan- bzw. Geltungsbereiches befinden sich die Hofstellen mehrerer landwirtschaftlicher Betriebe mit intensiver Tierhaltung. Von diesen Tierhaltungen ausgehende Geruchsmissionen werden auch im Plan- bzw. Geltungsbereich wahrnehmbar sein. Die im Begründungsentwurf angeführte Beurteilung der Geruchsmissionen aus dem Jahr 1999 kann hier für eine sachgerechte Beurteilung der Geruchsmissionssituation u. E. jedoch nicht herangezogen werden, da sich seitdem die rechtlichen und fachlichen Grundlagen für Geruchsmissionsprognosen geändert haben. Da laut textlicher Festsetzungen des Bebauungsplanes die Errichtung von Wohnungen unzulässig ist, und die Gebäude nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen sollen, halten wir eine tiefergehende Untersuchung der Geruchsmissionssituation für entbehrlich. Ein Hinweis auf von den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung möglicherweise	Die Hinweise werden bei der Aufstellung des Bauleitplanes beachtet. Der Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

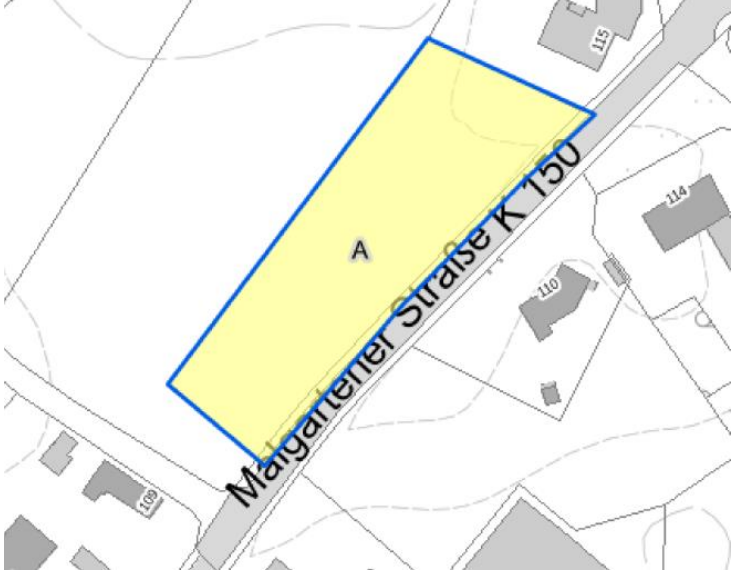
Flächennutzungsplan, 45. Änderung - Epe

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwander/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		ausgehende Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen, die als ortsüblich hinzunehmen sind, sollte in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Laut Begründungsentwurf sind für einen vollständigen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft voraussichtlich externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Wir weisen deshalb bereits jetzt darauf hin, dass gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Über die o. g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.	Die geplante Kompensation wird innerhalb des städtischen Kompensations-Flächen Pools „Wegerandstreifenprogramm“ erfolgen. Die Maßnahmen sehen eine Ansaat mit Regiosaatgut sowie eine extensive Unterhaltung vor. Zudem werden die Maßnahmenflächen vor übermäßigem Düngereintrag geschützt, um die ursprünglichen Bodeneigenschaften weitgehend wiederherzustellen.
6	Lgln Niedersachsen,- Regionaldirektion Hameln- Hannover, Dorfstraße 19, 30519 Hannover 24.10.2022	Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrene Erforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrene Erforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrene Erforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden	

Flächennutzungsplan, 45. Änderung - Epe

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwander/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html 	Eine entsprechende Luftbildauswertung wurde in Auftrag gegeben. Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden ausgewertet. Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.
7	Wasserverband Bersenbrück - Postfach 1150 - 49587 Bersenbrück 03.11.2022	mit o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf der v. g. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme. Der Wasserverband Bersenbrück	

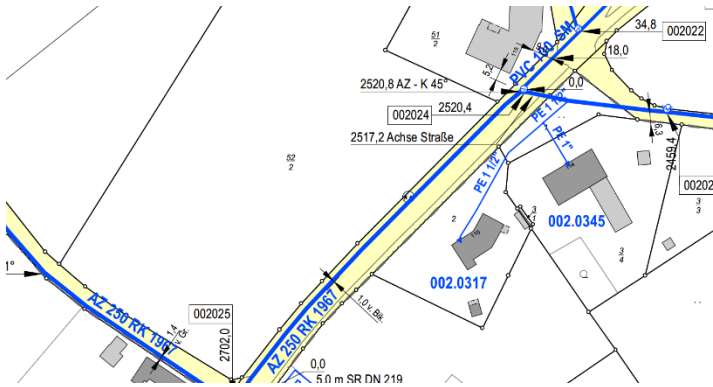
Flächennutzungsplan, 45. Änderung - Epe

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwander/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		ist im Bereich der Stadt Bramsche, Ortsteil Epe, für die öffentliche Trinkwasserversorgung zuständig. In Bezug auf die Trinkwasserversorgung nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung: Das Plangebiet kann an die Trinkwasserversorgung des Wasserverbandes Bersenbrück angeschlossen werden. In diesem Zusammenhang mache ich Sie auf die überörtliche Trinkwasserversorgungsleitung AZ-DN 250 aufmerksam, die direkt vor dem Plangebiet parallel zur Malgartener Straße im Seitenraum auf der westlichen Straßenseite verläuft. Diese Trinkwasserleitung besteht aus Asbestzement und ist bruchgefährdet. Ich möchte Sie bitten, die Trinkwasserleitung in der Planzeichnung zum Bebauungsplan mit aufzunehmen. Eine Überführung der Leitung mit Schwerlastfahrzeugen muss unbedingt unterlassen werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen, sodass die Trinkwasserleitung durch die hohe Achslast nicht beschädigt wird. Zum Schutz der Trinkwasserleitung darf im engeren Kreuzungsbereich (ca. 2,00 m beidseits der Leitung) nur in Handschachtung gearbeitet werden. Des Weiteren sind die Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DVGW-Richtlinien, durchzuführen. Insbesondere weise ich auf die Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen -GW 315- als Teil des DVGW-Regelwerks hin. Hinsichtlich einer eventuellen Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz teile ich Ihnen mit, dass aus dem vorhandenen öffentlichen Leitungsnetz eine maximale Löschwassermenge von 24 m³/h bei einem Versorgungsdruck von 3,5 bar bereitgestellt werden kann. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung die Versorgung der angeschlossenen Grundstücke und Betriebe nicht gefährdet oder gar gänzlich unterbrochen werden darf. Der Wasserverband ist nach Absprache im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereit, Löschwasser aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung zu stellen. Allerdings mache ich darauf aufmerksam, dass der Wasserverband nicht für die Löschwasserversorgung zuständig ist. Ich darf Sie somit bitten, die Frage des Brandschutzes und der bereitzustellenden	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und finden Beachtung. Die Trinkwasserleitung wird nicht in die Planzeichnung aufgenommen, da es ansonsten zu Verwirrungen kommt, wenn alle Leitungen dargestellt werden. Ein entsprechender Hinweis erfolgt in der Planunterlage. Der Hinweis wird beachtet und entsprechende Vorkehrungen während der Bauphase getroffen. Eine entsprechende Absprache und Information fand mit den Stadtbrandmeister der freiwilligen Feuerwehr Bramsche statt. Innerhalb des Plangebietes und in einem Umkreis von 300 m befindet sich keine ausreichende unabhängige

Flächennutzungsplan, 45. Änderung - Epe

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Löschwassermenge rechtzeitig mit dem örtlich zuständigen Brandmeister abzuklären. Seitens des Wasserverbandes bestehen, unter Beachtung der vorstehenden Hinweise, keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. In der Anlage erhalten Sie die Bestandsplanunterlagen der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Ich bitte Sie, meine Abteilung „Technik Wasser“ (Herr Dipl.-Ing. L. Ratermann, Tel. 05439/9406-39) am weiteren Verfahren zu beteiligen. 	Löschwasserentnahmestelle. Aus diesem Grunde wird innerhalb des Plangebietes ein Löschwasserbrunnen errichtet im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes. Der zu errichtende Löschwasserbrunnen kann auch zu Übungszwecken der Feuerwehr herangezogen werden. Eine weitere Beteiligung findet statt.
Keine Anregungen und Bedenken hatten nach § 4 (1) BauGB: 1. Bundesnetzagentur Referat 226, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin 2. Ericsson Service GmbH 3. Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth 4. Gemeinde Belm 5. Gemeinde Lotte 6. Gemeinde Osterkappeln			

Flächennutzungsplan, 45. Änderung - Epe

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwander/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	--	---------------	---

7. Gemeinde Wallenhorst
8. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück
9. Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH, Bonn
10. Handwerkskammer Osnabrück
11. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Osnabrück
12. NLStBV Landesbetrieb für Straßenbau u. Verkehr
13. Nowega, Leitungsauskunft
14. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Osnabrück
15. Samtgemeinde Bersenbrück
16. Samtgemeinde Neuenkirchen
17. SWO Netz GmbH., Osnabrück
18. Stadtwerke Bramsche
19. Unterhaltungsverband UHV 97 Mittlere Hase, Bersenbrück
20. Vodafone GmbH, Hannover
21. Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

1. Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadtwerke Bramsche
2. Bundesagentur für Arbeit, Osnabrück
3. CSG.PB GmbH, Hameln
4. EPlus Mobilfunk GmbH & Co.KG Düsseldorf
5. Freiwillige Feuerwehr Bramsche
6. Forstamt Weser Ems, Osnabrück
7. Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
8. Gemeinde Rieste
9. Gemeinde Westerkappeln
10. Hauptverband Osnabrücker Landvolk (HOL)
11. LGLN Regionaldirektion Osnabrück-Meppen
12. Nds. Landesamt für Denkmalpflege
13. Nds. Landesforsten
14. NLWKN, Cloppenburg
15. Polizeiinspektion Osnabrück
16. Staatliches Baumanagement
17. Stadtwerke Osnabrück AG
18. Telefónica Germany GmbH & Co. OHGG

Im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen von privat Personen abgegeben: